

Vorlesung am 12. November 2012
Das Zwölf Tafelgesetz II – Personen- und Erbrecht (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel V: Erbrecht (1)

- *UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SVAE REI, ITA IUS ESTO.*
 - Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
 - Testamentsformen:
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden „Sohnes“ durch Einzelfallgesetz.
 - *Testamentum per aes et libram*: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt → Diese Testamentsform könnte ursprünglich nur die Zuwendung einzelner Gegenstände ermöglicht haben (Legatentestament). Wenn diese Vermutung richtig ist, bezieht sich der Zwölf Tafelgesetz vielleicht nur auf sie.
 - Historische Reihenfolge der Entstehung der verschiedenen Testamentsformen ist streitig.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel V: Erbrecht (2)

- Intestaterbfolge:
 - Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (*sui heredes*).
 - Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
 - Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VI.

- Regelung der *mancipatio* (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen).
- Regelung des *nexum* (Sonderform der *mancipatio* zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme).

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VI.

- *CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.*
 - Der Veräußerer kann die Rechtsstellung des Erwerbers durch Erklärung (*nuncupatio*) im Rahmen des Manzipiationsaktes beschränken.
 - Die Verfügungen des Erblassers bei der Errichtung des *testamentum per aes et libram* sind solche *nuncupationes*.
 - Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser **Wortformalismus** ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der *sponsio* und im Legisaktionenprozess).

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Vorlesung am 19. November 2012
Die Verfassung der entwickelten Republik

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924